

Wichtige Rechtsquellen für die Behandlung von Asylgesuchen

"Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen."

Art. 14 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (von 1948)

Bis ins 20. Jahrhundert war die Gewährung von Asyl grundsätzlich eine kantonale Angelegenheit. 1925 übertrugen Volk und Stände diese Aufgabe dem Bund (Bundesverfassung Art. 121). Zur Zeit des Zweiten Weltkrieges existierten auf völkerrechtlicher Ebene nur wenige Bestimmungen, die die Aufnahme und Rückweisung von Flüchtlingen regelten. In der Schweiz war damals nur gerade für "politische Flüchtlinge", das heisst Personen, die wegen verbotener politischer Aktivitäten in ihrem Herkunftsstaat gefährdet erschienen, die Möglichkeit der Asylgewährung und eines Schutzes vor Rückschiebung gesetzlich verankert. Für Personen, die aus anderen Gründen verfolgt wurden, sah das schweizerische Landesrecht keinen besonderen Status oder Schutz vor. Damit wurden Juden und andere Personen, die wegen ihrer Rasse verfolgt wurden, vom Asylrecht nicht erfasst. In der Weisung zur Grenzschiessung vom 13. August 1942 hiess es:

"Nicht zurückzuweisen sind (...) politische Flüchtlinge, d. h. Ausländer, die sich bei der ersten Befragung von sich aus als solche ausgeben und es glaubhaft machen können. Flüchtlinge nur aus Rassegründen, z. B. Juden, gelten nicht als politische Flüchtlinge."

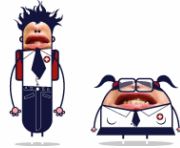
Als Reaktion auf die Gräueltaten des Zweiten Weltkrieges entstanden die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 und die Genfer Flüchtlingskonvention (FK) von 1951. Die EMRK, die die Schweiz 1974 ratifizierte, gewährt elementare Grund- und Menschenrechte, die alle staatlichen Behörden unmittelbar verpflichten.

"Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden."

Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention

Was wäre für dich eine unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung?

Die FK, die 1955 von der Schweiz ratifiziert wurde, definiert, unter welchen Umständen verfolgten und bedrohten Menschen in anderen Staaten Schutz gewährt werden soll. In der FK ist auch das Prinzip des Non-Refoulement (Rückschiebeverbot für Flüchtlinge) verankert.



"Keiner der vertragsschliessenden Staaten wird einen Flüchtling auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten ausweisen oder zurückweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde."

Art. 33 Abs. 1 der Genfer Flüchtlingskonvention

Die EMRK und die FK bilden Eckpfeiler des heutigen Flüchtlingsrechts. 1979 wurde in der Schweiz ein Asylgesetz durch das Parlament genehmigt und 1981 in Kraft gesetzt. Dieses ist durch das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 ersetzt worden, welches seit dem 1. Oktober 1999 angewandt wird. Es regelt sowohl die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Schweiz als auch den vorübergehenden Schutz von Schutzbedürftigen in der Schweiz und deren Rückkehr.